

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 13. November 2020

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Cleebronn (Michaelsberg)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Brackenheim, Gemarkung Botenheim, Landkreis Heilbronn die Grundstücke Flst. Nr. **2429, 2431 und 2695**.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,8 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 3,4 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 13. November 2020 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – in den Rathäusern in Brackenheim und Cleebronn zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Dieser Beschluss mit Begründung wird zusätzlich den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4076) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese

Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt-
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen,
so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhand-
lungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts
muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso ge-
gen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekannt-
gabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes
nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-
trieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen
dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich ver-
ändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen herge-
stellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberück-
sichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang,
wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken,
Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt wer-
den, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen
Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen
nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht
(Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-
spruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt wer-
den.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung zu
erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets
gehört worden.



Drotleff
Amtsleiter



